

Jugend- arbeits- schutz- gesetz

 eine Kurzinformation für Schüler



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Schutzziel

Kinder und Jugendliche sind vor Überforderung, Überbeanspruchung und gesundheitlicher und seelischer Gefährdung im Arbeitsleben zu bewahren. Viele Gefahren, die am Arbeitsplatz drohen, sind Jugendlichen nicht von vornherein bekannt, sie müssen deshalb vor Gefahren, die vielfach nicht offen zu Tage treten, besonders geschützt werden. Diesem Ziel dient das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Wann gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz?

Das Jugendarbeitsschutz gilt für die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren

- in der Berufsausbildung
- in einem Arbeitsverhältnis
- in einem Praktikum.

Im Zweifel kann dies mit der Aufsichtsbehörde geklärt werden.

Keine Beschäftigung im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind

- geringfügige Hilfeleistungen soweit sie gelegentlich
 - aus Gefälligkeit,
 - aufgrund familienrechtlicher Vorschriften,
 - in Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter erbracht werden;
- Beschäftigungen durch den Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

Mindestalter für die Beschäftigung und Ausbildung

Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ist grundsätzlich verboten.

Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

Jugendlicher ist, wer 15 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Für noch vollzeitschulpflichtige Jugendliche gelten die Vorschriften für Kinder.

Schulpflichten

Die **Vollzeitschulpflicht** (allgemeine Schulpflicht) endet, unabhängig vom Alter des Kindes oder des Jugendlichen, in der Regel fünf Jahre nach dem Übergang in eine Schule die auf der Grundschule aufbaut, z. B. in eine Hauptschule, Realschule oder in ein Gymnasium, also in der Regel nach 9 Schuljahren.

Ausnahmen für Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche

Die Beschäftigung von Kindern ist erlaubt:

- zum Zwecke einer Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
- im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht,
- in Erfüllung einer richterlichen Weisung,
- mit behördlicher Ausnahme bei Veranstaltungen.

Zulässige Beschäftigung für Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche

Mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten dürfen sie nicht mehr als zwei Stunden, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden beschäftigt werden.

Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung

- leicht und für Kinder geeignet ist,
- nicht in der Zeit zwischen 18 und 8 Uhr stattfindet,
- nicht vor oder während des Schulunterrichts ausgeübt wird,
- nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und
- nicht an mehr als 5 Tagen in der Woche erfolgt,
- die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder nicht gefährdet,
- den Schulbesuch und die Beteiligung an anerkannten Maßnahmen der Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung nicht beeinträchtigt
- die Fähigkeit der Kinder, dem Unterricht zu folgen nicht nachteilig beeinflusst.

Zulässige Tätigkeiten:

- Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblätter und Werbeprospekte;
- in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten
 - Tätigkeiten in Haus und Garten,
 - Botengänge,
 - Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen,
 - Nachhilfeunterricht,
 - Betreuung von Haustieren,
 - Einkaufstätigkeiten, ausgenommen alkoholische Getränke und Tabakwaren;
- in landwirtschaftlichen Betrieben
 - bei der Ernte und der Feldbestellung,
 - bei der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - bei der Versorgung von Tieren;
- Handreichungen beim Sport;
- Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine, Parteien und ähnlicher Vereinigungen.

Unzulässig sind Tätigkeiten, wenn:

- regelmäßig Lasten von mehr als 7,5 kg oder gelegentlich von mehr als 10 kg von Hand bewegt werden müssen,
- Arbeiten in einer ungünstigen Körperhaltung ausgeführt werden müssen,
- Arbeiten mit Unfallgefahren verbunden sind, insbesondere an Maschinen oder bei der Betreuung von Tieren.

Ferienjob

Während der **Schulferien** dürfen Jugendliche, die schon **15 Jahre alt**, aber noch vollzeitschulpflichtig sind, für höchstens **vier Wochen im Kalenderjahr** arbeiten. Die Arbeitszeit darf nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich betragen. Für sie gelten hinsichtlich der Beschäftigungszeiten, der Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe die gleichen Regelungen wie für nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Jugendliche. Eine ärztliche Untersuchung im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist für diese Art der Beschäftigung nicht erforderlich.

Regelungen für Jugendliche

Arbeitszeit

Jugendliche dürfen **täglich** nicht länger als **8 Stunden** und **wöchentlich** nicht mehr als **40 Stunden** arbeiten.

Ausnahmen von der höchstzulässigen Arbeitszeit gibt es in Notfällen und für in der Landwirtschaft beschäftigte Jugendliche über 16 Jahre in der Erntezeit sowie bei Verkürzung der Arbeitszeit an einem Werktag. Außerdem, wenn in Verbindung mit Feiertagen an gewissen Werktagen im Betrieb nicht gearbeitet wird, diese ausgefallene Arbeitszeit jedoch vor- bzw. nachgearbeitet werden soll. Für Jugendliche gilt in der Regel die Fünf-Tage-Woche.



Schichtzeit

Die Schichtzeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit, einschließlich der Ruhepausen. Die Schichtzeit darf **10 Stunden**; in Betrieben des Gaststättengewerbes, der Landwirtschaft, der Tierhaltung sowie auf Bau- und Montagestellen **11 Stunden** nicht überschreiten.

Ruhepausen

Zur Erholung während der täglichen Arbeit und zur Einnahme der Mahlzeiten benötigen besonders Jugendliche ausreichend Zeit. Sie haben deshalb Anspruch auf feststehende Ruhepausen. Länger als **4 1/2 Stunden** hintereinander dürfen Jugendliche ohne Ruhepause nicht beschäftigt werden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens **15 Minuten**.

Die Pausen müssen

- bei einer Arbeitszeit von **4 1/2 bis 6 Stunden** mindestens **30 Minuten**
- bei einer Arbeitszeit von **mehr als 6 Stunden** mindestens **60 Minuten** betragen.

Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche erst wieder nach einer ununterbrochenen **Freizeit** von mindestens **12 Stunden** beschäftigt werden.



Nachtruhe

Jugendliche dürfen grundsätzlich nur in der Zeit von **6 Uhr bis 20 Uhr** beschäftigt werden.

Jugendliche von über 16 Jahren dürfen aber

- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
- in der Landwirtschaft bis 21 Uhr oder ab 5 Uhr,
- in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.

Jugendliche über 17 Jahren dürfen in **Bäckereien ab 4 Uhr** beschäftigt werden.

Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen Betriebe, in denen die übliche Arbeitszeit nach 20 Uhr endet, Jugendliche bis 21 Uhr beschäftigen und in mehrschichtigen Betrieben über 16 Jahre alte Jugendliche ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr, soweit sich hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden lassen.

Jugendliche dürfen bei Musik- oder Theateraufführungen, Rundfunk-, Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr mitwirken.

Ruhe an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Für bestimmte Branchen und Einrichtungen gibt es jedoch Ausnahmen. So ist eine Beschäftigung zulässig, z.B.:

- in Krankenhäusern,
- in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
- im Gaststättengewerbe,
- beim Sport und
- im ärztlichen Notdienst;

samstags auch in offenen Verkaufsstellen und in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Bei einer Beschäftigung an Samstagen sollen mindestens zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei bleiben, bei einer Beschäftigung an Sonntagen soll jeder zweite Sonntag und müssen mindestens zwei Sonntage im Monat beschäftigungsfrei bleiben. Wenn der Jugendliche an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag beschäftigt wird, muss er als Ausgleich an einem berufsschulfreien Arbeitstag in der selben Woche freigestellt werden.

Urlaub

Jeder Jugendliche hat Anspruch auf einen jährlichen bezahlten Erholungsurlaub.

Der Urlaub für Jugendliche darf nicht abgegolten werden.

Je nach Alter des Jugendlichen ist der Urlaub unterschiedlich lang, mindestens:

- **30 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 16 Jahre** alt ist,
- **27 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 17 Jahre** alt ist,
- **25 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 18 Jahre** alt ist.

Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Besucht der Jugendliche während seines Urlaubs die Berufsschule, muss ihm je Berufsschultag ein weiterer Urlaubstag gewährt werden.

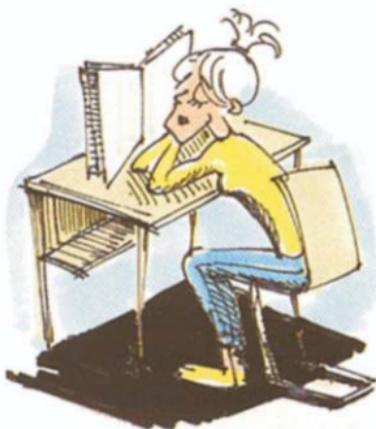


Berufsschule und Prüfungen

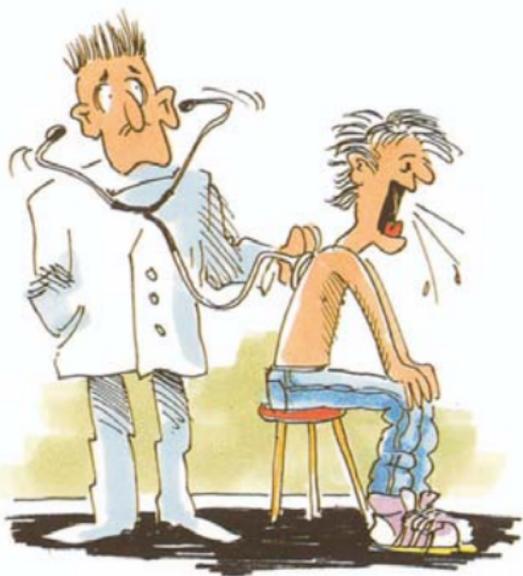
Für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, für bestimmte außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen und für die Teilnahme an Prüfungen muss der Jugendliche von der Arbeit freigestellt werden. Das gleiche gilt auch für den Arbeitstag unmittelbar vor der schriftlichen Abschlussprüfung.

Außerdem dürfen Jugendliche und berufsschulpflichtige

Erwachsene nicht vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht beschäftigt werden. Jugendliche dürfen einmal in der Woche an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten beschäftigt werden. Wird in der Berufsschule ein planmäßiger Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen durchgeführt, darf der Jugendliche ebenfalls nicht beschäftigt werden. Die Zeit des Unterrichts wird voll auf die Arbeitszeit angerechnet.



Ärztliche Untersuchungen



Für die gesundheitliche Betreuung Jugendlicher sind ärztliche Untersuchungen vor und während der Beschäftigung vorgesehen. Der Arbeitgeber darf einen Jugendlichen nur dann beschäftigen, wenn ihm eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung vorliegt. Auch wenn für eine rein

schulische Ausbildung eine Untersuchungspflicht nicht besteht, wird allen Jugendlichen empfohlen, diese Untersuchungen durchführen zu lassen.

- **Erstuntersuchung**

Innerhalb von 14 Monaten vor Beginn einer Berufsausbildung, eines Beschäftigungsverhältnisses oder Annahme einer Heimarbeit müssen sich Jugendliche von einem Arzt ihrer Wahl untersuchen lassen. Jugendliche dürfen erst beschäftigt werden, wenn die vom Arzt ausgestellte Bescheinigung über die Erstuntersuchung dem Arbeitgeber vorliegt.

- **Erste Nachuntersuchung**

Zwischen dem 9. und 12. Monat der Beschäftigung müssen sich Jugendliche nachuntersuchen lassen.

Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich zur Nachuntersuchung auffordern. Spätestens ein Jahr nach Beginn der ersten Beschäftigung muss die Bescheinigung über die durchgeführte Nachuntersuchung beim Arbeitgeber vorliegen.

- **Weitere Nachuntersuchung**

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung können sich Jugendliche freiwillig nachuntersuchen lassen.

- **Ergänzungsuntersuchung / Außerordentliche Nachuntersuchung**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Arzt eine außerordentliche Nachuntersuchung angeordnet werden. Auch eine Ergänzungsuntersuchung kann der Arzt durch einen anderen Arzt oder Zahnarzt veranlassen, wenn er den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur durch eine solche Untersuchung zu beurteilen vermag.

- **Freistellung für ärztliche Untersuchungen**

Für die Durchführung aller Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber den Jugendlichen von der Arbeit ohne Entgeltausfall freizustellen.

- **Kosten**

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land Baden-Württemberg, die vom Regierungspräsidium Tübingen auf Antrag des Arztes erstattet werden.

- **Bescheinigung**

Nach der Untersuchung bekommt der Jugendliche eine Bescheinigung ausgehändigt. Eine Fertigung muß beim Arbeitgeber abgegeben werden.

Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen

Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen; das sind z.B.

- körperlich schwere Arbeiten,
- Arbeiten mit einseitiger Körperbelastung,
- Arbeiten mit einem Übermaß an Verantwortung.

Jugendliche dürfen bei der Arbeit auch nicht sittlichen Gefahren ausgesetzt sein.

Akkordarbeit oder Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo ist für Jugendliche verboten.

Nicht zulässig ist auch die Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten, Arbeiten bei denen die Gesundheit der Jugendlichen durch außergewöhnliche Hitze, Kälte, starke Nässe, durch schädliche Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen gefährdet sein kann. Von diesen Verboten sind Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Mit gefährlichen Arbeiten, Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen dürfen Jugendliche in jedem Fall nur unter Aufsicht eines Fachkundigen beschäftigt werden, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist und bei gefährlichen Stoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes der Luftgrenzwert unterschritten wird.

Gefahrstoffe sind z.B.

- leichtentzündliche,
- explosionsgefährliche
- ätzende,
- gesundheitsschädliche,
- krebserzeugende, giftige

Stoffe, die auch gesondert gekennzeichnet sein müssen.

Biologische Arbeitsstoffe sind bestimmte

- Mikroorganismen,
- Zellkulturen und
- Humanendoparasiten,

die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen können.



Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Gefahrenunterweisung

Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher muss der Arbeitgeber die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen beurteilen; ferner muss er Jugendliche über in Zusammenhang mit der Beschäftigung stehende Unfall- und Gesundheitsgefahren und über Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren unterweisen.

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Falblatt beruhen auf den Vorschriften

- des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I; S. 2407) sowie
- der Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508).

Weitergehende Erläuterungen sowie der Gesetzes- und Verordnungstext sind in der Broschüre "Jugendarbeitsschutzgesetz ...eine Information für Jugendliche" enthalten.

Diese Broschüre sowie die anderen Jugendarbeitsschutzbroschüren sind auf der homepage des Ministeriums für Arbeit und Soziales zum download eingestellt.

Aufsicht und Auskunft

Die Aufsichtsbehörden wachen im Rahmen von Betriebskontrollen darüber, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehalten werden. Sie geben Auskunft zu Fragen über das Jugendarbeitsschutzgesetz und zu anderen Arbeitsschutzvorschriften.



Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden sind in der Regel die Landratsämter oder die kreisfreien Städte (Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Stuttgart und Ulm). Sie geben auch Auskunft zu Fragen über die Arbeitsschutzvorschriften. Aufsichtsbehörde kann auch das Regierungspräsidium sein, wenn es um Betriebe mit größeren Industrie-Anlagen geht. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Fragen zu gesundheitlichen Anforderungen bestimmter Berufsbilder beantworten die Berufsberatungen der Agenturen für Arbeit.

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg
Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart
www.sozialministerium-bw.de

Stuttgart, November 2009
5. unveränderte Auflage

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.